



# **Wegleitung im Todesfall**

## **Allgemeine Informationen**

## **Vorwort**

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel wenig auseinandergesetzt haben und die in Trauer und Betroffenheit eine grosse Herausforderung darstellen.

Nach der Bestattung ergeben sich weitere Fragen rund um Nachlass und Erbschaft.

Die vorliegende Broschüre soll helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden.

# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

Vorwort.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Weiterleitende Informationen .....	4
Beisetzungen / Bestattungen .....	4
Hinterlegung und Eröffnung von Testamenten.....	6
Erbrechtliche Bescheinigungen .....	7
Siegelung .....	7
Haushaltauflösung.....	8
Wichtige Adressen und Telefonnummern .....	8

## **Weiterleitende Informationen**

### **Beisetzung / Bestattung**

Der Friedhof für Ittigen befindet sich in Bolligen. Welche Arten von Beisetzungen bzw. Bestattungen gibt es? Welche Kosten kommen auf Sie zu? Wer kümmert sich um die Dekoration an der Trauerfeier? Die Mitarbeitenden der Friedhofverwaltung Bolligen nehmen sich in einem persönlichen Gespräch Zeit, diese und weitere Fragen mit Ihnen zu klären, Telefon 031 924 70 28 oder E-Mail [friedhofverwaltung@bolligen.ch](mailto:friedhofverwaltung@bolligen.ch). Sie können diese Aufgaben auch einem Bestattungsinstitut übergeben, das mit Ihnen die notwendigen Vorkehrungen bespricht und in die Wege leitet.

### **Grabarten**

Grundsätzlich haben Sie die Wahl zwischen einer Erdbestattung oder einer Urnenbeisetzung. Die Friedhofverwaltung Bolligen informiert Sie gerne auch über die verschiedenen Grabarten.

### **Grabbepflanzung**

Die Mitarbeitenden des Friedhofs unterstützen Sie auf Wunsch gerne bei der Bepflanzung, Pflege und dem Unterhalt eines Grabes.

### **Unentgeltliche Bestattung**

Hatte die verstorbene Person in Ittigen Wohnsitz, so können die Angehörigen beim Erbschaftsamt Ittigen, Telefon 031 925 22 32 oder E-Mail [erbschaften@ittigen.ch](mailto:erbschaften@ittigen.ch) die unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage von Bescheinigungen verlangen (Steuererklärung, Steuerveranlagung, Vermögensausweise etc.) um zu prüfen, ob die Erben durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten. Erfolgt die Erd- oder Feuerbestattung in einem Familiengrab oder nicht in Bolligen, werden keine Kosten übernommen.

Die unentgeltliche Bestattung umfasst nach Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Bolligen vom 01.01.2002 mit Änderungen vom 24.11.2009:

- einen einfachen Sarg
- das Leichenhemd
- das Einsargen
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder einer Anstalt zum Aufbahrungsgebäude
- die Aufbahrung
- die Bestattung oder Kremation und Beisetzung in einem Reihen- oder Gemeinschaftsgrab
- das Grabkreuz
- die unumgänglichen administrativen Aufwendungen

### **Sargversiegelungen und Leichenpass**

Soll eine verstorbene Person ins Ausland transportiert werden, wenden sie sich bitte an ein Bestattungsinstitut. Es ist zu beachten, dass der Sarg der verstorbenen Person nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes versiegelt werden darf.

### **Anordnung von Erbschaftssicherungsmassnahmen**

Das Erbschaftsamt ist für die amtliche Siegelung, für die Hinterlegung und auf Wunsch der Erben für die Eröffnung von Testamenten, das Sichern von Nachlässen sowie das Ausstellen von erbrechtlichen Bescheinigungen zuständig.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung Soziales, Erbschaftsamt, Telefon 031 925 22 32 oder E-Mail [erbschaften@ittigen.ch](mailto:erbschaften@ittigen.ch)

Das Erbschaftsamt ist zuständig für die Anordnung von Erbschaftssicherungsmassnahmen wie

- die Verfügung von Erbschaftsinventaren
- die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung
- die Anordnung von Erbenrufen

Im Falle von

- minderjährigen Erben
- unbekannt abwesenden Erben
- nicht vertretenen im Ausland lebenden Erben
- handlungsunfähigen Erben

ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bern Mittelland-Nord zuständig.

## **Urkundspersonen**

Im Kanton Bern sind ausschliesslich bernische Notarinnen oder Notare als Urkundspersonen zur Aufnahme von Steuer-, Erbschafts- oder öffentlichen Inventaren legitimiert.

## **Steuerinventar und öffentliches Inventar**

In einem Nachlass, bei dem das Rohvermögen Fr. 100'000.– und mehr erreicht und/oder eine Liegenschaft vorhanden ist, verfügt das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland die Aufnahme eines Steuerinventars. Die Erben können innert Monatsfrist auch die Anordnung eines öffentlichen Inventars oder eines Erbschaftsinventars verlangen.

## **Erbschaftsinventar**

Ein Erbschaftsinventar wird als Sicherungsinventar unabhängig vom Wert und der Höhe des Nachlasses verfügt, wenn

- ein Erbe unter Beistandschaft steht
- ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist
- ein Erbe ausdrücklich die Errichtung eines Erbschaftsinventars verlangt
- ein Erbe unmündig ist
- im Testament oder Erbvertrag eine Vor- und Nacherbeneinsetzung vorgesehen ist.

## **Gebühren im Erbschaftswesen**

Die Gebühren bemessen sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde und der kantonalen Verordnung. Die durch den Notar oder die Notarin erhobenen Gebühren basieren auf dem Dekret über die Notariatsgebühren.

## **Schulden / Ausschlagung**

Die Erben übernehmen nicht nur die vorhandenen Aktiven sondern ebenfalls die vorhandenen Schulden, Ist ein Nachlass überschuldet, prüfen die Erben, ob sie den Nachlass ausschlagen wollen. Eine Erbschaft kann innert drei Monaten seit Kenntnisnahme des Todesfalls beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland ausgeschlagen werden. Zwingend ist zu berücksichtigen, dass die Erben sich vorgängig nicht in die Erbschaft einmischen, das heisst zum Beispiel, dass keine Rechnungen bezahlt werden (Vermeidung von Gläubigerbevorzugung), die Wohnung oder das Haus nicht geräumt wird oder keine Vermögenswerte der verstorbene Person behündigt werden.

## Hinterlegung und Eröffnung von Testamenten

### Testament deponieren

Gegen eine Gebühr kann beim Erbschaftsamt ein Testament durch ortsansässige Einwohner hinterlegt werden. Das Testament kann während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung abgegeben bzw. für Änderungen oder zur Vernichtung abgeholt werden. Bei der Entgegennahme oder der Herausgabe eines Testaments muss sich die betroffene Person persönlich ausweisen.

### Testament eröffnen

Die Eröffnung des Testaments kann durch die Gemeinde oder durch einen Notar oder Notarin erfolgen. Das Erbschaftsamt stellt auf Wunsch der Erben, sonst durch den eingesetzten Notar, die gesetzlichen Erben aufgrund von Familienregisterauszügen der Zivilstandsämter fest und eröffnet den gesetzlichen und eingesetzten Erben und den Legat-Nehmenden das Testament der verstorbenen Person. Gesetzliche und eingesetzte Erben erhalten eine Kopie des ganzen Testaments, Legat-Nehmende erhalten nur den sie betreffenden Teil des Testaments. Die Einsprache Frist beträgt 30 Tage.

### Ehe- und Erbvertrag eröffnen

Mit der Eröffnung von Ehe- und Erbverträge ist immer der eingesetzte Notar oder Notarin zu beauftragen.

## Erbrechtliche Bescheinigungen

Wird innerhalb der Frist keine Einsprache erhoben, stellt die Gemeinde, die das Testament eröffnet hat, die Erbenbescheinigungen aus, welche die Berechtigten legitimieren, über den Nachlass zu verfügen. Das Erbschaftsamt ist jedoch zur Ausstellung von Erbenbescheinigungen nur dann nach Gesetz berechtigt, wenn ein Testament zur Eröffnung gelangte, dagegen keine Einsprache oder keine Erbschaftsklage erhoben worden ist, das Testament klar ist und dieses nicht der richterlichen Auslegung bedarf.

Berechtigte erhalten beim Erbschaftsamt die Bescheinigung, dass vom Verstorbenen keine Testamente zur Eröffnung gelangt sind.

Das Willensvollstreckerzeugnis wird durch das Erbschaftsamt ausgestellt, sofern das Mandat nicht abgelehnt und keine Einsprache gegen die Willensvollstreckung erhoben wurde.

## Siegelung

Die Aufnahme des Siegelungsprotokolls sowie das Sichern der Nachlässe erfolgt durch das Erbschaftsamt. Der / die Siegelungsbeauftragte muss nach kantonaler Inventarverordnung innert sieben Tagen nach dem Todestag das Siegelungsprotokoll aufzunehmen.

Der / die Siegelungsbeauftragte wird von der Einwohnerkontrolle, von den Angehörigen oder dem Bestattungsunternehmen über einen Todesfall informiert. Der / die Siegelungsbeauftragte kontaktiert die Angehörigen, die Erben, den Beistand / die Beiständin oder eine dem / der Verstorbenen nahestehende Person. Sie erstellen mit diesem zusammen das Siegelungsprotokoll. Das Siegelungsprotokoll wird zusammen mit allen Siegelungsunterlagen dem Regierungsstatthalteramt zugestellt.

Der / die Siegelungsbeauftragte sperrt wenn nötig Bankkonti und versiegelt Wohnungen. Er / sie stellt die vermutlichen gesetzlichen Erben fest.

## Haushaltauflösung

Bei der Haushaltauflösung stehen verschiedene private und gemeinnützige Institutionen zur Verfügung. Adressen finden sich im Telefonbuch oder können bei der Abteilung Soziales Ittigen, Telefon 031 925 22 32 oder E-Mail [abteilung.soziales@ittigen](mailto:abteilung.soziales@ittigen) erfragt werden.

Der Frauenverein Ittigen führt eine Brockenstube. Anfragen zur Übernahme von Hausrat oder Kleidung aus einer Haushaltauflösung sind zu richten an: Sekretariat Brockenstube, Jolanda Thönen, Altikofenstrasse 57, 3048 Worblaufen, Telefon 031 922 18 89.

## Wichtige Adressen und Telefonnummern

Gemeinde Ittigen  
Abteilung Soziales, Bereich Erbschaftsamt  
Rain 7  
Postfach 226  
3063 Ittigen  
Telefon 031 925 22 32  
[erbschaften@ittigen.ch](mailto:erbschaften@ittigen.ch)

Gemeinde Bolligen  
Friedhofverwaltung  
3065 Bolligen  
Telefon 031 924 70 28 / 079 352 64 33  
[friedhofverwaltung@bolligen.ch](mailto:friedhofverwaltung@bolligen.ch)  
[www.bolligen.ch](http://www.bolligen.ch)

Zivilstandsamt  
Zivilstandskreis Bern-Mittelland  
Laupenstrasse 18A  
3008 Bern  
Telefon 031 635 42 00  
[www.pom.be.ch](http://www.pom.be.ch)

Regierungsstatthalteramt  
Bern-Mittelland  
Erbschaften  
Poststrasse 25  
3071 Ostermundigen  
Telefon 031 635 94 58  
[www.be.ch/regierungsstatthalter](http://www.be.ch/regierungsstatthalter)

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)  
Mittelland Nord  
Bernstrasse 5  
3312 Fraubrunnen  
Telefon 031 635 20 50 (Kanzlei)  
[www.be.ch/kja](http://www.be.ch/kja)

Reformierte Kirchgemeinde  
Sekretariat  
Rain 13  
3063 Ittigen  
Telefon 031 921 72 91  
[sekretariat@ittigen.ch](mailto:sekretariat@ittigen.ch)  
[www.refittigen.ch](http://www.refittigen.ch)

Römisch-Katholisch Kirchgemeinde  
Sekretariat  
Rain 13  
3063 Ittigen  
Telefon 031 921 57 70  
[peterpaul.ittigen@kathbern.ch](mailto:peterpaul.ittigen@kathbern.ch)  
[www.kathbern.ch/ittigen](http://www.kathbern.ch/ittigen)

# Checkliste Todesfall – was tun?

## Die ersten Schritte

- Falls der Tod zu Hause infolge Krankheit eintritt:
  - Hausarzt benachrichtigen
  - Bei Abwesenheit des Hausarztes den Notfallarzt rufen
- Bei Unfalltod Polizei benachrichtigen
- Nächste Angehörige informieren
- Bei Erwerbstätigen: Arbeitgeber benachrichtigen

## Die nächsten Schritte

- Aus den Unterlagen des Verstorbenen folgende Dokumente bereitstellen, falls vorhanden:
  - Todesbescheinigung des Arztes oder des Spitals
  - Verfügungen des Verstorbenen betreffend Bestattungswünsche
  - Familienbüchlein oder Niederlassungsbewilligung
  - Bei ausländischen Staatsangehörigen: Pass, Geburts- / Eheschein, ID-Karte
- Tod beim Zivilstandsamt (innert zwei Tagen) melden
- Bestattungsunternehmen anrufen

Bei den nachfolgenden Schritten ist Ihnen das gewählte Bestattungsinstitut bei Bedarf gerne behilflich. Entsprechende Bestattungsinstitute in der Region finden Sie im Telefonbuch.

- Ort, Datum, Zeit und Bestattungsform der Bestattung festlegen
- Bei Bedarf Todesanzeige und Leidzirkulare aufsetzen und drucken lassen
- Bestattung, Abdankung bzw. Beerdigung vorbereiten in Absprache mit der zuständigen Kirchgemeinde oder Glaubensgemeinschaft
- Bei Bedarf Leidmahl organisieren
- Erbschaftsamt Ittigen kontaktieren, Telefon 031 925 22 32 oder E-Mail [erbschaften@ittigen.ch](mailto:erbschaften@ittigen.ch) und Termin für die Aufnahme des Siegelungsprotokoll vereinbaren. Das Testament, falls vorhanden, ungeöffnet dem Erbschaftsamt übergeben.

### **Nach der Bestattung**

- Meldung an die AHV-Zweigstelle (AHV Zweigstelle Ittigen, Telefon 031 925 22 83 oder E-Mail [ahv-zweigstelle@ittigen.ch](mailto:ahv-zweigstelle@ittigen.ch))
- Meldung an die Krankenkasse
- Meldung an die Pensionskasse
- Wenn der Haushalt aufzulösen ist,
  - Postumleitung organisieren
  - Wohnung kündigen
  - Telefonanschluss, Elektrizität und Gasversorgung usw. kündigen
  - Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente kündigen
- Bei Bedarf Danksagung aufsetzen und drucken lassen

